Stand: Januar 2017



Informationen zum Luftschadstoff Benzol

1 Grenzwerte

Tabelle 1

	Mitteilungs- zeitraum	Grenzwert	Grenzwert einzuhalten ab	Toleranzmarge
Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	5 μg/m³	1. Januar 2010	5 μg/m³ bis 31.12.2014 für Stationen in Gebieten mit bestätigter Fristverlängerung

Die Grenzwerte werden in $\mu g/m^3$ angegeben. Das Volumen bezieht sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa.

2 Beurteilungsschwellen

Tabelle 2

	Jahresmittelwert
Obere Beurteilungsschwelle	3,5 μg/m³
Untere Beurteilungsschwelle	2 μg/m³

Umweltbundesamt Fachgebiet II 4.2 Wörlitzer Platz 1 06844 Dessau-Roßlau

3 Datenqualitätsziele

Tabelle 3

Datenerhebung	Datenqualitätsziel
Ortsfeste Messung	
Unsicherheit	25 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeiterfassung	35 % für städtische und verkehrsnahe Gebiete (verteilt über das Jahr, damit die Werte repräsentativ für verschiedene Klima- und Verkehrsbedingungen sind) 90 % für Industriegebiete
Orientierende Messung	
Unsicherheit	30 %
Mindestdatenerfassung	90 %
Mindestzeiterfassung	14 % - Eine Stichprobe pro Woche, gleichmäßig verteilt über das Jahr, oder acht Wochen gleichmäßig verteilt über das Jahr.
Modellierung	
Unsicherheit	50 %
Objektive Schätzung	
Unsicherheit	100 %

4 Referenzmethode für die Bestimmung der Konzentration

DIN EN 14662:2005 - Luftbeschaffenheit – Standardverfahren zur Bestimmung von Benzolkonzentrationen (Teile 1, 2 und 3) - aktive Probenahme auf einer Absorptionskartusche und anschließende gaschromatographische Bestimmung.

5 Rechtliche Grundlagen

- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa, Amtsblatt EG L 152/1
- RICHTLINIE (EU) 2015/1480 DER KOMMISSION vom 28. August 2015 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 2004/107/EG und 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität

•	39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 05.08.2010 (BGBl. I S.				
	1065)				